OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800506/9/MS

Datum:
Linz, 7. April 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der S W, vertreten durch K Rechtsanwalt, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 4. November 2022, GZ: BHRI/922120025652/22, betreffend die Verwaltungsübertretung der Gewebeordnung 1994 (GewO 1994) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Geldstrafe auf 500 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 3 Tage und 5 Stunden herabgesetzt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Die Kosten für das Verfahren der belangten Behörde werden mit 50 Euro festgesetzt.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) vom 4. November 2022, GZ: BHRI/922120025652/22, wurde über Frau S W (im Folgenden: Beschwerdeführerin) infolge der Verwaltungsübertretung gemäß § 367 Ziffer 25 GewO 1994 iVm dem angeführten Punkt des angeführten Bescheides auf der Grundlage des § 367 Einleitungssatz GewO 1994 eine Geldstrafe von 600 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen und 20 Stunden, verhängt und der Beschwerdeführerin zur Last gelegt, sie habe es als gewerberechtliche Geschäftsführerin der Firma K GmbH in D, zu verantworten, dass am 2. Juni 2022 um 23.35 Uhr in der weiteren Betriebsstätte in R, folgende Auflage, die im Abänderungsbescheid der belangten Behörde vom 6. April 2021, GZ: BHRIBA-2020-513207/15-OB, als Auflagepunkt 4 vorgeschrieben wurde, nicht eingehalten wurde: Die Eingangstür ist dauerhaft mit einem automatischen Türschließer ohne Stoppfunktion auszustatten und außerdem ist die Eingangstür dauerhaft mit Ausnahme des Betretens und Verlassens des Lokals während der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr geschlossen zu halten. Das Anbringen und Entfernen samt sicherer Verwahrung des Bodenkeiles zur Fixierung der Eingangstür außerhalb der Nachtzeit hat durch unterwiesene Mitarbeiter oder Wach- bzw. Sicherheitsmitarbeiter zu erfolgen. Ein Hinweis ist im Lokal in unmittelbarem Nahbereich der Eingangstüre oder auf der Innenseite der Eingangstüre anzubringen. „Die Eingangstüre ist – mit Ausnahme des Betretens und Verlassens des Lokals während der Nachtzeiten von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr geschlossen zu halten.“
Die Eingangstür stand im Tatzeitraum offen und war durch einen Bodenkeil fixiert.

Begründend verweist die belangte Behörde auf das im Behördenakt aufliegende Foto, worauf eindeutig zu sehen sei, dass die Eingangstüre am 2. Juni 2022, um 23.35 Uhr offenstehe, womit die der Beschwerdeführerin zur Last gelegte Verwaltungsübertretung eindeutig als erwiesen anzusehen sei.

Der Strafbemessung seien die Angaben der Beschwerdeführerin (Nettoeinkommen von monatlich 800 Euro, durchschnittliches Vermögen, keine Sorgepflichten) zugrunde gelegt worden. Mildernd sei die Verfahrensdauer und erschwerend seien die einschlägigen Vorstrafen zu werten gewesen. Die verhängte Strafe sei sowohl der Tat als auch den persönlichen Verhältnissen angepasst und notwendig, um die Beschwerdeführerin in Hinkunft von der Begehung gleichartiger Straftaten abzuhalten; ein Absehen von der Strafe bzw. eine Ermahnung sei aufgrund der bereits vorliegenden Vorstrafen nicht in Betracht zu ziehen gewesen.
Gegen dieses Straferkenntnis, das der Beschwerdeführerin zu Handen ihres Rechtsvertreters zugestellt worden ist, richtet sich die mit Schriftsatz, verfasst

vom Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, am 6. Dezember 2022 verfasste und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge eine mündliche Beschwerdeverhandlung anberaumen und das angefochtene Straferkenntnis beheben und das Verfahren einstellen; in eventu das angefochtene Straferkenntnis beheben und der belangten Behörde die neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung auftragen.
Als Beschwerdegrund wird die formelle Rechtswidrigkeit aufgrund unrichtiger rechtlicher Beurteilung geltend gemacht.

Begründend wird Folgendes dargelegt:
„Als Beschwerdegrund wird formelle Rechtswidrigkeit aufgrund unrichtiger rechtlicher Beurteilung geltend gemacht.
Die Beschwerdeführerin (Bf.) hat stets penibel darauf geachtet, dass während der Zeit, in der die Tür zu zu sein hat, keine Gegenstände im Objekt sind, die ein offenlassen der Türe möglich machen würden, weshalb es um 22:00 Uhr auch täglich einen Kontrollgang gibt, damit die Tür zu ist und sich keine Gegenstände im Lokal befinden, die die Tür im offenen Zustand aufhalten könnten.
Wenn daher am 02.06.2022 gegen 23:35 Uhr die Tür offen war, wurde dies von nicht im Verantwortungsbereich der Bf. gelegenen Dritten veranlasst, was nicht zu Lasten der Bf. geht, zumal für Dritte, die einen Unterlegkeil oder ein sonstiges Hindernis mitbringen und unter der Türe anbringen nicht einzustehen ist, auch nicht dahingehend, dass sie ununterbrochen anwesend sein müsste, was eine Rundumbetreuung mit Sicherheitspersonal erfordert bzw. sie persönlich anwesend sein müsste, was unzumutbar ist und auch nicht mehr vom Verschuldenstatbestand der Beschuldigten vorgeworfenen Bestimmung umfasst ist.
Ein derartiger Maßstab wäre vollkommen überzogen.
Die fixen Kontrollgänge dienen dazu, jegliches nicht Bescheid konformes Verhalten zu unterlassen bzw. die Auflagen zu erfüllen, welche Verpflichtung die Bf. bzw. das von ihr vertretene Unternehmen auch erfüllt hat.
Von Gästen in die Lounge eingebrachte Fremdkörper liegen nicht im Verantwortungsbereich der Beschuldigten.
Insofern unterliegt das angefochtene Straferkenntnis einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung.
Entgegen der Rechtsansicht der belangten Behörde hat die Bf. für die von der belangten Behörde angenommen Schutzpflichtverletzung nicht persönlich schuldhaft einzustehen.
Die Beschuldigte hat weder fahrlässiges Verhalten noch vorsätzliches Verhalten an den Tag gelegt, sondern penibel darauf geachtet, dass die Verwaltungsvorschrift bzw. die Bescheidauflagen eingehalten werden.
Die Beschuldigte hat durch ihre Verantwortung bzw. Rechtfertigung im Verfahren erster Instanz und durch das abgeführte Beweisverfahren auch unter Beweis gestellt, dass ihr an der von der belangten Behörde angenommenen Verletzung der Verwaltungsvorschriften kein Verschulden anzulasten ist.

Entgegen der belangten Behörde handelt es sich beim Vorbringen der Beschuldigten im Verfahren erster Instanz auch nicht um bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen, sondern handelt es sich um konkretes und unter Beweis gestelltes

Vorbringen, dass die Beschuldigte dafür sorgt, dass ein Kontrollgang stattfindet, dass zu Beginn der Schließungszeit auch tatsächlich die Türe geschlossen ist und somit der Bescheidauflage entsprochen wird, es ist aber im Bescheid nicht die Rundumüberwachung während der gesamten Nacht gefordert, sodass die Beschuldigte durch ihr Verhalten mit dem täglichen Kontrollgang und die Überprüfung der Schließungszeit zu Beginn dieser der Verpflichtung nachgekommen ist.
Eine Kenntniserlangung, dass während der ‚Schließungszeit' Dritte einen Fremdgegenstand eingebracht oder einen Keil unter die Eingangstür gelegt haben, ist nicht erfolgt, weshalb die Beschuldigte auch nicht reagiert hat bzw. darauf reagieren hat können und auch hier nichts verabsäumt wurde.
Es handelt sich bei der von der Beschuldigten veranlassten Kontrolle um eine angemessene Kontrolle, welche gefordert ist, damit die Bescheidauflagen eingehalten werden, ein darüberhinausgehendes Verhalten ist nicht zumutbar und auch nicht verpflichtend.
Es ist daher entgegen der unrichtigen Rechtsansicht der belangten Behörde davon auszugehen, dass die Beschuldigte den Nachweis erbracht hat, dass sie Maßnahmen getroffen hat, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit gutem Grund erwarten ließen.
Es wird dazu nochmals darauf hingewiesen, dass durch den täglichen Kontrollgang vor Beginn der Schließungszeit darauf geachtet und überprüft wird, dass keine Fremdgegenstände in der Lounge sind und mit Beginn 22:00 Uhr auch die Türe geschlossen ist, sodass mit gutem Grund zu erwarten ist, dass diese auch bis zur Öffnungszeit am Morgen geschlossen bleibt.
Der den Kontrollgang vorgenommene Zeuge wurde erstinstanzlich einvernommen und hat dieser auch die Erfüllung seiner Kontrollpflicht bestätigt, weshalb auch diesbezüglich der Beschuldigten kein Vorwurf gemacht werden kann, dass sie die mit der Wahrnehmung dieser Kontrollaufgaben betrauten Person nicht kontrolliert hätte, zumal ja dieser gewissenhaft den Dienst erledigt und erledigt hat, wie auch er in seiner zeugenschaftlichen Einvernahme bestätige.
Der Beschuldigten ist daher entgegen der Rechtsansicht der belangten Behörde kein Vorwurf zu machen, weshalb bei richtiger rechtlicher Beurteilung des festgestellten Sachverhaltes das Verfahren einzustellen gewesen wäre."

Mit Schreiben vom 16. Jänner 2023 und unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verwaltungsstrafaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wurde.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 5. April 2023, an der der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, zwei Vertreterinnen der belangten Behörde teilnahmen. Die Beschwerdeführerin blieb der Verhandlung fern.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Mit Bescheid der belangten Behörde vom 17. März 2016, Ge20-170-2015, wurde der K GmbH folgende Auflage 4 vorgeschrieben:
„Die Eingangstür ist dauerhaft mit einem automatischen Türschließer ohne Stoppfunktion auszustatten und ist außerdem die Eingangstüre dauerhaft – mit Ausnahme des Betretens und Verlassens des Lokals – geschlossen zu halten."

In der Folge beantragte die K GmbH die Aufhebung dieser Auflage 4 und wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 6. April 2021, GZ: BHRIBA-2020-513207/15-OB, folgende geänderte Auflage 4 vorgeschrieben:
„Die Eingangstür ist dauerhaft mit einem automatischen Türschließer ohne Stoppfunktion auszustatten und außerdem ist die Eingangstür dauerhaft mit Ausnahme des Betretens und Verlassens des Lokals während der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr geschlossen zu halten. Das Anbringen und Entfernen samt sicherer Verwahrung des Bodenkeiles zur Fixierung der Eingangstür außerhalb der Nachtzeit hat durch unterwiesene Mitarbeiter oder Wach- bzw. Sicherheitsmitarbeiter zu erfolgen. Ein Hinweis ist im Lokal in unmittelbaren Nahbereich der Eingangstüre oder auf der Innenseite der Eingangstüre anzubringen."

Am 2. Juni 2022 um 23.35 Uhr stand die Eingangstüre offen und war diese mit einem Bodenkeil fixiert.

Die Beschwerdeführerin beauftragte eine Person mit der Kontrolle der ggst. Betriebsanlage. Diese Kontrollperson hielt jedenfalls um 22.00 Uhr Nachschau und kontrollierte, ob die Tür geschlossen war und ob im Lokal selbst keine Gegenstände vorhanden waren, die Gäste dazu benützen könnten, die Türe in offener Position zu fixieren, und um 06.00 Uhr eine weitere Nachschau, ob für den Tagesbetrieb alles in Ordnung war. Das Kontrollorgan berichtet auch täglich der Beschwerdeführerin, ob alles in Ordnung gewesen wäre oder ob es Vorfälle in der Nacht gegeben habe und wenn ja, welcher Art die Vorfälle gewesen waren.
Das Lokal ist mit einer Videoüberwachung ausgestattet und kann das Kontrollorgan auf diese Überwachung mittels seines Handys zugreifen und sofern es etwas wahrnimmt entsprechend eingreifen. Das Kontrollorgan hält unregelmäßig, sporadisch auf diese Videoaufzeichnungen Einschau.

Auf der Eingangstür war ein Anschlag angebracht, auf dem darauf hingewiesen wird, dass die Eingangstür von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr geschlossen zu halten ist und nicht fixiert werden darf.

Die ggst. Betriebsanlage ist seit März 2023 geschlossen, da es immer wieder zu Vandalenakten gekommen ist, die einen größeren Schaden im Lokal zur Folge hatten.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt, insbesondere aus der Anzeige der Sicherheitswache vom 3. Juli 2022, GZ: P 661-22-Gab, und dem der Anzeige angeschlossenen Foto sowie aus dem oben genannten Änderungsbescheid sowie, was die von der Beschwerdeführerin installierten Kontrollmaßnahmen anbelangt, aus der Zeugenaussage des Kontrollorgans bei der belangten Behörde und den Angaben des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.
Dass die Eingangstür zum fraglichen Zeitpunkt offen gestanden war und in dieser Position fixiert war, wird von der Beschwerdeführerin nicht in Abrede gestellt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 367 Z. 25 GewO 1994 begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 2 180 € zu bestrafen ist, wer Gebote oder Verbote von gemäß § 82 Abs. 1 oder § 84m erlassenen Verordnungen nicht befolgt oder die gemäß den Bestimmungen der §§ 74 bis 83 und 359b in Bescheiden vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträge nicht einhält.

Im Grunde des durchgeführten Beweisverfahrens steht eindeutig fest, dass Auflagepunkt 4. des unter II. genannten Betriebsanlagengenehmigungsbescheides zum Tatzeitpunkt nicht eingehalten wurde.
Der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretung ist sohin erfüllt.

Hinsichtlich des Verschuldens ist festzuhalten, dass die der Beschuldigten angelastete Tat ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt iSd § 5 Abs. 1 VStG darstellt, zu dessen Strafbarkeit, sofern die Verwaltungsvorschrift nicht anders bestimmt, Fahrlässigkeit genügt. Fahrlässigkeit ist nach der zitierten Gesetzesstelle bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Übertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und die Täterin nicht glaubhaft machen kann, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

In diesem Zusammenhang hat die Beschwerdeführerin vorgebracht, sie habe eine Person beauftragt, die um 22.00 Uhr beim Betrieb Nachschau halte und die alle Gegenstände, die zum Aufspreizen der Türe verwendet werden könnten, wegzuräumen habe. Diese Person sehe auch um 06.00 Uhr jedenfalls noch einmal bei der ggst. Betriebsanlage nach, ob alles für den Tagesbetrieb in Ordnung sei.

Diese Person berichte der Beschwerdeführerin täglich über das Ergebnis der Überwachung dahingehend, ob alles in Ordnung gewesen sei und wenn es Vorfälle gegeben habe, welcher Art diese gewesen seien. Weiters sei die Betriebsanlage mit einer Videoüberwachung ausgestattet, auf die die Kontrollperson von deren Handy aus Zugriff habe. Diese schaue sporadisch auf die Aufzeichnungen und schaffe Abhilfe, wenn er etwas wahrnehme, das nicht in Ordnung sei. Darüber hinaus werde mittels eines Anschlages darauf hingewiesen, dass von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr die Eingangstür geschlossen zu halten sei. Weiters wird vorgebracht, die Beschwerdeführerin habe stets auf Vorfälle reagiert und Abhilfe geschafft, so seien auch einmal Serviettenhalter zum Fixieren der Eingangstür verwendet worden, diese seien sodann entfernt worden.

Ein wirksames Kontrollsystem liegt dann vor, wenn dadurch die Überwachung der Einhaltung von Rechtsnormen jederzeit sichergestellt werden kann (vgl. VwGH 20.3.2018, Ra 2017/03/0092).
Die von der Beschwerdeführerin ergriffenen Maßnahmen, wie oben beschrieben, sind nicht geeignet, zu gewährleisten, dass im Zeitraum von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr die Eingangstür mit Ausnahme des Öffnens derselben zum Betreten oder Verlassen der Betriebsanlage, dauerhaft geschlossen bleibt, da nach dem hier vorliegenden Kontrollsystem zwar eine Videoüberwachung vorhanden ist, in die das Kontrollorgan jedoch nur sporadisch Einsicht nimmt, sodass es dem Zufall überlassen bleibt, ob Vorfälle, wie der hier ggst., rasch entdeckt werden und unverzüglich nach dem Offenlassen der Eingangstür Abhilfe geschaffen werden kann.

Vom Verwaltungsgerichtshof wird gefordert, dass die einschlägigen Bestimmungen jederzeit sicherzustellen sind, sohin begleitende Kontrollmaßnahmen erforderlich sind (vgl. VwGH 20.3.2018, Ra 2017/03/0092).
Von solchen begleitenden Kontrollmaßnahmen kann gegenständlich nicht ausgegangen werden. Dass gegenständlich ein wirksames Kontrollsystem, wie vom Verwaltungsgerichtshof gefordert, nicht vorliegt, zeigt sich schon darin, dass die Tür zum Tatzeitpunkt offenstand.

Die Beschwerdeführerin hat dafür zu sorgen, dass die ihr vorgeschriebenen Auflagen eingehalten werden und ist sie auch dafür verantwortlich, wenn Kunden die Türen im Zeitraum von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr aufspreizen und damit die Türe in diesem Zeitraum offenhalten. Die Beschwerdeführerin muss solche Maßnahmen treffen, die ein solches Offenhalten/Verkeilen der Tür nicht möglich machen. Dies hat sie durch ein geeignetes Kontrollsystem sicherzustellen. Es ist an der Beschwerdeführerin gelegen diesbezüglich eine geeignete Möglichkeit zu finden, eine zweimalige Begehung des Lokals (einmal um 22.00 Uhr und einmal um 06.00 Uhr) sowie eine Videoüberwachung, in die nur sporadisch Einsicht genommen wird, ist zur Erfüllung der der Beschwerdeführerin obliegenden Verpflichtung jedenfalls nicht als ausreichend zu bewerten. Die Tat ist sohin der

Beschwerdeführerin auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen.

Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die Beschwerdeführerin musste bei gebotener Kenntnis des oben angeführten gewerbebehördlichen Änderungsgenehmigungsbescheides von der ihr auferlegten Verpflichtung wissen, sodass hinsichtlich ihres Verschuldens von einer auffallenden Sorglosigkeit betreffend die ihr auferlegte Verpflichtung und damit zumindest von einem fahrlässigen Verhalten auszugehen ist.

Das von der übertretenen Norm geschützte Rechtsgut ist im Nachbarschaftsschutz gelegen. Das Geschlossenhalten der Eingangstür mit Ausnahme des Betretens und Verlassens der ggst. Betriebsanlage zur Nachtzeit schützt Nachbarn vor von der Betriebsanlage ausgehenden wesentlichen Belästigungen z.B. durch Lärm der Kunden.

Die belangte Behörde hat im angefochtenen Straferkenntnis über die Beschwerdeführerin eine Geldstrafe in Höhe von 600 Euro bei einem Strafrahmen bis zu 2.180 Euro verhängt. Als strafmildernd wurde die lange Verfahrensdauer gewertet, straferschwerend wurden die einschlägigen Vorstrafen gewertet. Bei der Strafbemessung wurde nach den Angaben der Beschwerdeführerin von einem monatlichen Nettoeinkommen von 800 Euro, durchschnittlichen Vermögens-verhältnissen und keinen Sorgepflichten ausgegangen. Die Beschwerdeführerin

hat während des Beschwerdeverfahrens keine geänderten persönlichen Verhältnisse bekanntgegeben.

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die ggst. Betriebsanlage zwischenzeitlich geschlossen, erscheint die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe von 600 Euro, auch unter Berücksichtigung der zwei einschlägigen Verwaltungsvorstrafen, als zu hoch bemessen und ist eine Geldstrafe von 500 Euro ausreichend, um die gebotene generalpräventive Wirkung zu entfalten.
Die Ersatzfreiheitsstrafe war im entsprechenden Ausmaß herabzusetzen.

Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung eines Strafverfahrens) sind gegenständlich nicht gegeben, da schon die kumulativ erforderliche Voraussetzung der geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes für die vorliegende Verwaltungsübertretung und ein geringes Verschulden nicht gegeben ist.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Somit ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1) Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2) Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß